

Erkenntnisquellenpflegebestimmungen

Version 1



der Firma

MAQSIMA

Am TÜV 1, 66280 Sulzbach

im Folgenden MAQSIMA genannt

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand	3
2. Leistungsbeschreibung.....	3
3. Laufzeit und Kündigungsfristen	4
4. Vergütung	4
5. Preise	5
6. Leistungsanpassungen	5
7. Salvatorische Klausel	5
8. Sonstiges	5
Anhang I:	7

1. Gegenstand

Gegenstand der Erkenntnisquellenpflegebestimmungen ist die Aktualisierung der Erkenntnisquellen als Bestandteil des Technischen Management Systems MAQSIMA TMS (Definition Erkenntnisquelle siehe Anhang I).

2. Leistungsbeschreibung

Die MAQSIMA verpflichtet sich über die Laufzeit der Erkenntnisquellenpflege folgende Leistungen für die vereinbarte Vergütung bereit zu stellen:

- Regelmäßiger Bezug von Aktualisierungen der verwendeten Erkenntnisquellen im Anschluss an die Veröffentlichung eines geänderten technisch-rechtlichen Ordnungsrahmens. Die Aktualisierung erfolgt in halbjährlichen Updates im Januar und im Juli eines Jahres. Die für die Erkenntnisquellen überwachten Quelltexte sind in der Software MAQSIMA TMS ersichtlich.
- Ein Beratungstag zum Quellenupdate durch einen Sachverständigen pro Jahr. Der Beratungstag muss mit der MAQSIMA bzw. dem Sachverständigen terminlich vereinbart werden. Die Reisekosten sind inklusiv, sofern kein separater Einzeltermin abgestimmt wird. Ein nicht in Anspruch genommener Beratungstag verfällt und kann nicht in ein Folgejahr übernommen werden.
- Hilfestellung und Lösung bei Problemen, die mit der Nutzung des Wartungsobjektes in Verbindung stehen, erfolgt telefonisch und über Datennetz (E-Mail) innerhalb der im Internet auf www.maqsima.de veröffentlichten Geschäftszeiten. Ausgenommen davon sind bundeseinheitliche Feiertage und zusätzlich die gesetzlichen Feiertage des Saarlandes.

3. Laufzeit und Kündigungsfristen

Die Erkenntnisquellenpflege beginnt mit der Auslieferung der Erkenntnisquellen an den Auftraggeber.

Die Erkenntnisquellenpflege kann frühestens **nach 12 Monaten Laufzeit** mit einer Frist von **drei Monaten** zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Der Kündigung muss zweifelsfrei zu entnehmen sein, dass die Unterzeichnung von einem – alleinvertretungsberechtigten oder zusammen mit einem weiteren gesamtvertretungsberechtigten - gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstand o.ä.), ebensolchen Prokuristen (im Sinne des § 48 HGB in Ermangelung eines die Prokura anzeigenden Zusatzes im Sinne des § 51 HGB) oder einem oder mehreren Handlungsbevollmächtigten (im Sinne des § 54 HGB in Ermangelung eines die Handlungsvollmacht anzeigenden Zusatzes im Sinne des § 57 HGB) erfolgte.

Sofern die Pflege nicht fristgerecht gekündigt wird, verlängert sie sich um **ein weiteres Kalenderjahr**, ohne dass hierfür ein erneutes Angebot oder eine Bestellung erforderlich ist. Die Erstellung eines formalen Angebots für die Verlängerung der Erkenntnisquellenpflege auf Kundenwunsch hat keinen Einfluss auf die Laufzeitverlängerung, es sei denn die Pflege wurde fristgerecht gekündigt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

4. Vergütung

Die Vergütung beinhaltet:

- die Lieferung der aktuellen Version der Erkenntnisquellen
- Aktualisierung der verwendeten Erkenntnisquellen im Rahmen des Updates bei Änderungen des rechtlich-technischen Ordnungsrahmens (2x jährlich)
- Bereitstellung einer qualifizierten Hotline
- Bereitstellung eines Quellenupdate-Beratertages durch einen Sachverständigen
- Login-Daten für den Secure File Transfer (SFT) der MAQSIMA

In den Wartungskosten sind nicht enthalten:

- Vor-Ort-Hilfe
- Schulungs- und Beratungsleistungen (z.B. zum Inhalt von Erkenntnisquellen).

Fallen Arbeiten in diesem Sinne an, so werden diese nach den aktuellen Dienstleistungssätzen abgerechnet (siehe aktuelle Preisliste). Bei Vor-Ort-Einsätzen werden aufwandsgemäß Kosten für Fahrt, Unterbringung, Verpflegung und Reisezeiten zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Preise

Der initiale Erwerb der Erkenntnisquellen ist kostenfrei. Es dürfen alle Quellen genutzt werden, die von der MAQSIMA bereitgestellt werden.

Die Lieferung des Erkenntnisquellen-Updates wird mit einem jährlichen Grundbetrag berechnet, dessen Höhe abhängig vom Auftragsvolumen ist.

6. Leistungsanpassungen

Da unsere Produkte ständigen Erweiterungen und Verbesserungen unterliegen, sind regelmäßige Preisanpassungen erforderlich. Diese werden spätestens drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt.

Bei nachträglicher Nutzung von Quellen an zusätzlichen Standorten wird eine Anpassung des Grundbetrages mit Wirkung zum Ersten des Folgemonats vorgenommen.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so sollen sie durch Bestimmungen ersetzt werden, die den verfolgten Zweck gleichwohl möglichst erreichen lassen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

8. Sonstiges

Die Nutzung der von der MAQSIMA gelieferten, aktuellen Erkenntnisquellen ist ab dem Zeitpunkt der Lieferung verpflichtend, da ansonsten nicht sichergestellt ist, dass die in der Software verwendeten Erkenntnisquellen die aktuellen Anforderungen aus dem technisch-rechtlichen Ordnungsrahmen auf der Basis der deutschen Gesetzgebung und der deutschen Regelungsetzung abbilden, um die zu befolgenden Pflichten und den im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen zu berücksichtigenden Stand der Technik zugrunde legen zu können.

Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Änderungen und/oder Ergänzungen der Erkenntnisquellenpflegebestimmungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Regelung treffen, die der unwirksamen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am besten entspricht.

Gerichtsstand ist Sulzbach.

Anlagen:

- Definition Erkenntnisquelle (Anlage I)

Anhang I:

Definition Erkenntnisquelle

Die Erkenntnisquellen werden von einem qualifizierten Expertennetzwerk permanent auf Rechtsaktualität überwacht. Aus der Überwachung resultieren Maßnahmen, die in die Software eingestellt werden. Diese Maßnahmen beinhalten:

- Beschreibung der Maßnahme: Art der Maßnahme (z.B. OR für Organisation), Quelltext für diese Maßnahme (z.B. BetrSichV), inhaltliche Kurzbeschreibung der Maßnahme (z.B. Prüfung vor Inbetriebnahme einer überwachungsbedürftigen Anlage), Bemerkung zu der Maßnahme (z.B. Wie muss die Maßnahme dokumentiert werden?)
- Zuordnung der Maßnahme zu einem Verantwortungserfüller nach der Frage: Für wen entsteht die Maßnahme? (z.B. Arbeitgeber oder dessen Beauftragter, Betreiber oder dessen Beauftragter)
- Zyklus der Maßnahme (z.B. ohne Zyklus, da einmalig bzw. von einem Ereignis abhängig)
- Qualifikationsanforderungen zur Durchführung der Maßnahme (z.B. zugelassene Überwachungsstelle)
- Arbeitsplan bzw. Arbeitspläne zur Durchführung der Maßnahme (Nach welchen Regeln / Inhalten ist die Maßnahme durchzuführen? Kurze, knappe und inhaltlich zutreffende Beschreibung der Einzelschritte zur Durchführung der Maßnahme)
- Bemerkung zum Arbeitsplan (z.B. Ausnahmeregelungen)

Das Ziel einer Erkenntnisquelle ist es, die Ganzheit der Verantwortlichkeiten für eine einzelne Anlagen- oder Arbeitsmittelkategorie abzubilden. Zu diesem Zweck werden im Rahmen des Erkenntnisquellenpflegevertrags zu jeder Erkenntnisquelle die überwachten Quelltexte (Publikationen) definiert.